

Die Vizekanzlerin

Wahlleiterin

Wahlausschreiben

für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den **Senat** und die **Fakultätsräte** aller Fakultäten, sowie des studentischen Vertreters oder der studentischen Vertreterin in den **Hochschulrat** am

—
24./25. Juni 2025

I. Allgemeines

Die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten sowie des studentischen Vertreters oder der studentischen Vertreterin im Hochschulrat läuft am 30. September 2025 aus.

Die Vertreterinnen und Vertreter werden in die genannten Gremien von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe, der sie angehören, gewählt.

Die Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Senat und Fakultätsrat beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01. Oktober 2025 und endet am 30. September 2027. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in Senat, Hochschulrat und Fakultätsrat beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01. Oktober 2025 und endet am 30. September 2026.

ABTEILUNG V - RECHT



Es sind zu wählen:

Vertreterinnen und Vertreter	für den SENAT	für die FAKULTÄTSRÄTE je	für den HOCHSCHULRAT
Gruppe der hauptberuflichen Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG)	6	6	-
Gruppe der wiss. und künstl. Mitarbeiterin- nen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG)	1	3	-
Gruppe der wissen- schafts- und kunst- stützenden Mitarbei- terinnen und Mitar- beiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG)	1	1	-
Gruppe der Studie- renden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)	2	3	1

Dem Senat dürfen **nicht** mehr als drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus einer Fakultät angehören (§ 15 Abs. 3 Satz 1 GrO).

Bei der Erstellung der Wahllisten sollte darauf geachtet werden, dass eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht. **Der Frauenanteil in Wahlvorschlägen soll mindestens 40 % betragen.** Wenn dies in einem Wahlvorschlag nicht erreicht wird, soll dem Wahlvorschlag eine Erklärung beigefügt werden, aus der die Gründe für das Nichterreichen des Frauenanteils hervorgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem **Studentischen Konvent** die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter im Hochschulrat, sowie deren Ersatzvertreterin und Ersatzvertreter, die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter jeweils in der Anzahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat und die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter je Fakultät angehören werden. Es ist deshalb empfehlenswert, auf den einzelnen Wahlvorschlägen zu den Fakultätsräten wenigstens **sechs**, zu dem Hochschulrat **zwei** und zu dem Senat **vier** Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen.

Die Vertreterinnen und Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen werden nach Maßgabe des § 36 Grundordnung (GrO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) in Verbindung mit der Wahlordnung in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

Hinweis zur Unvereinbarkeit mehrerer Ämter (Art. 49 BayHIG):

Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Hochschulleitung, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers unvereinbar.

Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung unvereinbar. Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.



II. Wählerverzeichnis

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt in Eichstätt in der Sommerresidenz, Zimmer 102 und für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Ingolstadt im Sekretariat Auf der Schanz 49/HB 012 aus. Es kann dort in der Zeit vom 22.05. bis zum 26.05.2025 eingesehen werden.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen bis zum 28.05.2025 bei der Wahlleiterin schriftlich Erinnerung einlegen.

Des Weiteren kann gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, von jedem Wahlberechtigten bis zum 28.05.2025 bei der Wahlleiterin schriftlich Erinnerung eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung und einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

III. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden gebeten, in der Zeit vom **05.05. bis zum 26.05.2025** 16.00 Uhr bei der Wahlleiterin Wahlvorschläge einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht bis zum 26.05.2025 eingegangen sind, können **nicht berücksichtigt** werden. Die Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform und sind getrennt nach Kollegialorganen und Gruppen einzureichen. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studierendenvertreterinnen und -vertreter in die Fakultätsräte auf das Zweifache der Zahl der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreterinnen und -vertreter.

Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberinnen oder Bewerber, sowie die Stelle, an der sie tätig sind, enthalten. Bei Studierenden muss neben dem Namen und dem Vornamen die Fakultät der sie angehören, enthalten sein; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen oder Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die an der KU besteht, angegeben werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichnerinnen oder welche der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die



Unterzeichnerin oder der Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl aller Vertreterinnen und Vertreter im **Senat** und im **Hochschulrat** muss von mindestens **fünf** Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im **Fakultätsrat** muss von mindestens **drei** Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als zwanzig Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten. Die Bekanntmachung der davon betroffenen Gruppen ist als Anhang diesem Wahlausschreiben beigelegt.

Wer einen Wahlvorschlag unterzeichnet, hat bei der Unterzeichnung die gleichen Angaben wie die Vorgeschlagenen zu machen. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen oder Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme einzelner Bewerberinnen oder Bewerber **ohne Einverständniserklärung ist unzulässig**. Vordrucke für die Einverständniserklärung liegen im Zimmer Nr. 102 in der Sommerresidenz, bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Sekretariat Auf der Schanz 49/HB 0120 in Ingolstadt. Außerdem finden Sie auf der Homepage der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt die oben genannten Vordrucke.

Bewerberinnen oder Bewerber dürfen für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf **einem** Wahlvorschlag und zwar nur **einmal** genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, wird auf allen Vorschlägen gestrichen.

Ebenfalls können Wahlberechtigte für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

IV. Stimmabgabe:

Die Stimmabgabe ist in der Form der Briefwahl möglich.

Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen zu beantragen; der Antrag muss spätestens am **10.06.2025** beim Referat I/4 eingehen. Bei persönlicher Entgegennahme können die Briefwahlunterlagen auch noch bis zum 17.06.2025 im Zimmer 102 in der Sommerresidenz abgeholt werden.

Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25.06.2025, 16.00 Uhr, im Ref. I/4, Sommerresidenz Zi. 102 eingegangen ist. Die nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

Die Stimmabgabe in Präsenzform findet statt am:

24. und 25. Juni 2025

jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr

Ort der Stimmabgabe:

in Eichstätt: Kleiner Speisesaal der Mensa

in Ingolstadt: Foyer des Hauptbaus, Auf der Schanz 49

V. Sonstiges:

Wahlrelevante Informationen und Bekanntmachungen, wie z.B. Wahlvorschläge, finden Sie auf der KU-Webseite (www.ku.de). Zusätzlich hängen sie an den Anschlagtafeln der KU in Eichstätt und für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät spezifisch im Gebäude Auf der Schanz 49 aus.

Eichstätt, den 29.04.2025

Katrin Schels
Vizekanzlerin